

Antrag auf die Durchführung
einer Aktuellen Stunde zum Thema

Klimawandel – Was bedeutet das für Schleswig?

In der Sitzung der Ratsversammlung am 24.6.2019



Antrag:

Hiermit beantragt die Grüne Ratsfraktion die Durchführung einer Aktuellen Stunde zum Thema

Klimawandel – Was bedeutet das für Schleswig?

Begründung:

Die Reduzierung von CO₂-Emissionen in die Umwelt ist nicht erst seit den Fridays for Future-Demonstrationen in aller Munde. Deutschland hat sich zum Pariser Klimaschutzabkommen und den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen bekannt. Dieses Bekenntnis wurde erst kürzlich von der Ministerpräsidentenkonferenz einstimmig bestätigt. Viele Städte und Gemeinden sowie Unternehmen versuchen seit Langem ihren CO₂-Ausstoß zu verringern. Doch gerade in den letzten Wochen hat die öffentliche Diskussion aufgrund von immer lauter werdenden Protesten, aber auch durch immer eindeutiger werdende Erkenntnisse aus der Wissenschaft noch einmal an Fahrt aufgenommen.

Doch was bedeutet dies wirklich für Schleswig?

Wie kann die Stadt ihren CO₂-Ausstoß weiter reduzieren? Wie können wir zukünftig noch stärker auf Klima- und Umweltschutz achten und verstärkt auf erneuerbare Energien zurückgreifen? Welche Maßnahmen wären notwendig und durchführbar auf dem Weg zur CO₂-neutralen Stadt?

Ein Handlungsbedarf steht außer Zweifel. Nun gilt es aber auch wirklich zu handeln und die Erreichung der Klimaziele auch für die Stadt auf der Prioritätenliste dementsprechend einzuordnen. Die Aktuelle Stunde soll hierfür Auftakt sein.

Für die Grüne Ratsfraktion

Babette Tewes, Jonas Kähler, Tarik Pahlenkemper

Stand der Beratungen zu Drucksache Nr. VO/2019/0070

Az.:

☐ öffentlich

☒ nicht öffentlich

Datum: 29.05.2019

Vertraulich! Kenntnisnahme
verpflichtet zur Verschwiegenheit
gegenüber Unberechtigten (§ 21 GO)

**Beschluss zur Aufrechterhaltung der theaterpädagogischen Betreuung;
hier: Theaterjugendclub**

TOP	Vorberatung im	Sitzungstag	Zugestimmt	Abgelehnt	Abweichender Beschluss
	Hauptausschuss				
	Bau- und Umweltausschuss				
6	Finanzausschuss	29.05.2019	X		siehe 1.
	Kultur-, Sport- und Tourismusausschuss				
	Schul-, Jugend- und Sozialausschuss				
	Werkausschuss – Abwasserentsorgung/Umweltdienste -				

Beschlussvorschlag:

1.

Es wird beschlossen, dass der Schleswiger Theaterjugendclub des Landestheaters zunächst in der Spielzeit 2019/20 fortgesetzt wird. Die Stadt erstattet dem Landestheater die hierfür anfallenden Kosten i. H. v. 30 T€ / Spielzeit. Eine entsprechende bilaterale Vereinbarung ist noch zu schließen. Die im Jahr 2019 anteiligen Kosten für die Monate August bis Dezember i. H. v. 12.500 € werden in dem Nachtragshaushalt beim PSK 261010.5316000 (Theater) bereitgestellt.

Für die Richtigkeit:

gez.

Ladewig

Protokollführer

Stand der Beratungen zu Drucksache Nr. VO/2019/078

Az.:

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Datum: 20.06.2019

Vertraulich! Kenntnisnahme
verpflichtet zur Verschwiegenheit
gegenüber Unberechtigten (§ 21 GO)

Beschluss über den Erlass der Satzung der Stadt Schleswig über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellanlagen für Fahrräder sowie die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)

TOP	Vorberatung im	Sitzungstag	Zugestimmt	Abgelehnt	Abweichender Beschluss
7	Bau- und Umweltausschuss	19.06.2019	X		

Der Vorsitzende hält den Sachvortrag. Er beantragt die Streichung der Ziffer 1.3.1 der Anlage 1 zur Satzung. Ratsherr Lehmkuhl beantragt die Änderung der Ziffer 1.3.3 der Anlage 1 von 2,0 auf 1,5. Bürgermeister Dr. Christiansen zieht damit seinen Vorschlag zu 1.3.1 zurück und stimmt der Änderung zu Ziffer 1.3.3 verwaltungsseitig zu.

Eine aktualisierte Fassung der Anlage 1 zur Satzung ist als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Es wird die „Satzung der Stadt Schleswig über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellanlagen für Fahrräder sowie die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)“ in der Fassung der Anlage 1 und 2 zur Vorlage VO/2019/078, unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung

Für die Richtigkeit:

Herbert Falsner

Protokollführer(in)

Anlage 1: Richtwerttabelle zur Ermittlung des Stellplatznormbedarfs für notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze, einschl. der notwendigen Plätze für Besucherinnen und Besucher

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze	Fahrradabstellplätze
1	Wohngebäude ⁽¹⁾		
1.1	Einfamilienhäuser	2 je Wohneinheit	
1.2	Reihenhäuser / Doppelhäuser	2 je Wohneinheit	4 je Wohneinheit
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen ⁽⁷⁾		
1.3.1	bis 65 qm Wohnfläche	1 je Wohneinheit	2 je Wohneinheit
1.3.2	über 65 qm Wohnfläche	1,5 je Wohneinheit	2 je Wohneinheit
1.3.3	bei gefördertem sozialen Wohnungsbau	1 je Wohneinheit	2 je Wohneinheit
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohneinheit	4 je Wohneinheit
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 Plätze	1 je Platz
1.6	Schwestern-, Pflegerwohnheime Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 je Wohneinheit	1 je Platz
1.7	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 8 Betten zzgl. 1 Behindertplatz	1 je 5 Plätze
1.8	Besondere Wohnformen für alte und betreuungsbedürftige Menschen	1 je 5 Betten, zusätzlich mindestens 1 Behindertenparkplatz	1 je Platz
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen ^(1, 3, 5)		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 qm Nutzfläche, mini 0,8 pro Beschäftigten	1 je 40 qm Nutzfläche, mind. 1 je 2 Beschäftigte
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/ innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 je 30 qm Nutzfläche, mini 3	1 je 30 qm, mindestens 3
3	Verkaufsstätten ^(1, 3, 5)		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 qm Nutzfläche, mindestens 2 je Laden	1 je 30 qm Nutzfläche, mindestens 2 je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 je 50 qm Nutzfläche	1 je 50 qm Nutzfläche
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Verbrauchermärkte	1 je 20 qm Nutzfläche	1 je 80 qm Nutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen ⁽⁴⁾		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 10 Sitzplätze	1 je 5 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 je 30 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 15 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze
5	Sportstätten ^(1, 4, 5)		
5.1	Sportplätze ohne Zuschauer/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 250 m ² Nutzfläche	1 je 250 m ² Nutzfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Zuschauer/innenplätzen	2 je 200 m ² Nutzfläche	1 je 50 qm Nutzfläche

5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauer/innenplätze	1 je 50 qm Nutzfläche	1 je 20 m² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Zuschauer/innenplätzen und Fitnesscenter	1 je 50 m² Hallenfläche zusätzlich 1 je 5 Besucher/innen	1 je 20 qm, zusätzl. 1 je 5 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 m² Grundstücksfläche	1 je 100 m² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Zuschauer/innenplätze	1 je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätzen	1 je 5 Kleiderablagen zusätzl. 1 je 10 Besucherplätze	1 je 5 Kleiderablagen zusätzl. 1 je 10 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	3 je Spielfeld	4 je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätzen	3 je Spielfeld, zusätzl 1 je 15 Besucherplätze	4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.10	Tanzschulen	1 je 50 qm Nutzfläche	1 je 50 qm Nutzfläche
5.11	Minigolfplätze	9 je Minigolfanlage	20 je Anlage
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	3 je Bahn	1 je Bahn
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 3 Boote	1 je 5 Boote
5.14	Vereinsheime	1 je 10 Besucher/Innen (Anzusetzen ist die höchst zulässige Besucherzahl)	1 je 10 Besucher/Innen (Anzusetzen ist die höchst zulässige Besucherzahl)
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe ^(3, 4)		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Sitzplätze	1 je 4 Plätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 4 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.3	Dikotheken	1 je 10 Besucher/Innen (Anzusetzen ist die höchst zulässige Besucherzahl)	1 je 10 Besucher/Innen (Anzusetzen ist die höchst zulässige Besucherzahl)
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 Zimmer, für zugeh. Restaurant Zuschlag nach 6.1	1 je 4 Betten
6.5	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 4 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 je 4 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 je 4 Betten	1 je 25 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 4 Betten	1 je 40 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung ⁽⁴⁾		
8.1	Grundschulen	1 je 20 Schüler/innen	1 je 2 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 5 Schüler/innen	1 je 2 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler/innen	1 je 10 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 2 Studierende	1 je 2 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	3 je Gruppenraum	3 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 je 10 Besucherplätze	1 je 2 Besucherplätze

9	Gewerbliche Anlagen (1, 3, 4, 5)		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 qm Nutzfläche	1 je 2 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 qm Nutzfläche, mindestens 1 je 2 Beschäftigte	1 je 2 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstand, mindestens 2
9.4	Tankstellen ⁽⁶⁾	1 je 40 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2	
9.5	Tankstellen m. Kundendienstplätzen	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstand, mindestens 2
9.6	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 je Waschanlage	
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	
9.8	Spiel- und Automatenhallen ⁽²⁾	1 je 20 qm Nutzfläche, mindestens 3	1 je 20 qm Nutzfläche, mindestens 3
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	1 je Kleingarten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 qm Grundstücksfläche, mindestens 10	1 je 500 qm Friedhofsgrundstücksfläche, mindestens 10

Anmerkungen:

- (1) Der Stellplatz- oder Fahrradstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; Der Begriff Nutzfläche ist grundsätzlich entsprechend den Regelungen der DIN 277 zu definieren.
- (2) Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen ist auch die Zahl der Spieleautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation im Ortsgebiet (z.B. innerstädtische Lage, Stadtrand, Landgemeinde) zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
- (3) Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Teppichräumen, Toilette, Waschräumen und Garagen. (4) Bei Theater, Konzertsälen, Versammlungs- und Ausstellungshallen sowie bei Sportstätten von überörtlicher Bedeutung ist neben den Stellplätzen für Personenkraftwagen auch stets eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse erforderlich. Bei Gaststätten, Beherbergungsbetrieben und Schulen mit Schulbusbetrieb können nach Bedarf Autobusstellplätze erforderlich sein.
- (5) Ergibt sich bei der Nutzflächenberechnung ein Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, gilt die Mindestanforderung von einem Fahrradstellplatz und einem Pkw-Stellplatz je 3 Beschäftigte.
- (6) Sofern die Tankstelle über Nutzfläche in Verkaufsstätten verfügt. Tankstellen ohne Nutzfläche müssen keine Fahrradstellplätze vorhalten.
- (7) Die Wohnungen müssen entsprechend der Genehmigung dauerhaft für die Benutzung durch den besonderen Personenkreis bestimmt sein. Bei bis zu 50 notwendigen Stellplätzen sind jeweils drei zusätzliche Besucherstellplätze für relevante Dienstleistungen (Arzt/Ärztin, Pflegekräfte und sonstige Dienstleistungen) herzustellen. Bei weiteren 50 notwendigen Stellplätzen muss jeweils ein weiterer zusätzlicher Besucherstellplatz hergestellt werden. Diese Stellplätze sind entsprechend auszuschildern.